

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. März 2012

240. Erdbebensicherheit, Untersuchung der kantonalen Gebäude

A. Ausgangslage

Innerhalb der Schweiz liegt das Gebiet des Kantons Zürich in einer seismisch ruhigen Zone. Aufgrund der dichten Besiedlung und der damit verbundenen grossen Zahl von Gebäuden und Infrastrukturanlagen ist jedoch das von einem Erdbeben ausgehende Schadenspotenzial erheblich und die entsprechende Gefahr daher nicht zu unterschätzen. Die Anforderungen bezüglich Erdbebensicherheit bei bestehenden Bauten ergeben sich aus der SIA-Norm 2018 [2] und aus der Weisung der Baudirektion vom 15. Juli 2011.

Eine Arbeitsgruppe der Baudirektion untersuchte in den Jahren 2009–2011 anhand von 80 beispielhaft ausgewählten Liegenschaften die Erdbebensicherheit des kantonalen Gebäudebestandes, um eine bestehende Gefährdung und das Ausmass der notwendigen Verbesserungen abschätzen zu können. Dabei richtete sich die Prüfung nach der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), Koordinationsstelle für Erdbebenvorsorge, empfohlenen Untersuchung der Stufe 1 (BAFU Stufe 1). Diese umfasst eine erste grobe Einschätzung der Erdbebensicherheit aufgrund von Plänen und Nutzungsdaten. Anhand dieser Daten wird abgeschätzt, mit welchen Schäden zu rechnen wäre und mit welcher Wahrscheinlichkeit es zu einer vollständigen Zerstörung des Gebäudes käme. Darüber hinaus sieht diese Stufe keine weiteren Abklärungen oder Berechnungen vor. Die Untersuchung ergab, dass bei rund 40% der Gebäude eine erhöhte Gefährdung besteht und sich diesbezüglich weiter führende Untersuchungen aufdrängen.

B. Projekt

Übertragen auf den gesamten Gebäudebestand des Kantons Zürich und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bauwerksklassen, ergibt sich, dass grundsätzlich rund 260 Gebäude mittels einer Untersuchung gemäss BAFU Stufe 1 zu überprüfen sind. Bei rund 40 Liegenschaften ist eine weiter gehende Untersuchung notwendig (BAFU Stufe 3). Weitere Abklärungen und die Berücksichtigung bereits bestehender Projekte führen zum Ergebnis, dass neu eine Untersuchung der Stufe 1 bei 194 Gebäuden und eine solche der Stufe 3 bei 32 Liegen-

schaften erforderlich ist. Eine Untersuchung der Stufe 1 nimmt durchschnittlich einen halben Tag in Anspruch und verursacht durchschnittliche Kosten von Fr. 800 (ohne MWSt).

Die auf den Ergebnissen der Stufe 1 aufbauende Untersuchung der Stufe 3 umfasst die vertiefte Überprüfung der als heikel eingestuften Gebäude und ermöglicht die Bestimmung des Erdbebensicherheitsfaktors. Zudem leiten sich daraus konkrete Umsetzungsempfehlungen ab. Eine solche Überprüfung erfordert einen Zeitaufwand von zwei bis vier Wochen und verursacht Kosten zwischen Fr. 10 000 und Fr. 25 000 (ohne MWSt) pro Gebäude.

Aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse ist davon auszugehen, dass bei rund 40% der Gebäude, die einer Untersuchung der Stufe 1 unterzogen wurden, eine vertiefte Prüfung gemäss Stufe 3 erfolgen muss.

C. Kosten und Finanzierung

Bis zum Abschluss der Vorstudienphase ergeben sich folgende Kosten:

BKP	Arbeitsgattung	in Franken
5	Baunebenkosten	
52	Muster, Modelle, Vervielfältigungen	
521	Muster, Materialprüfungen	20 000
523	Fotos	5 000
524	Vervielfältigungen, Plankopien	30 000
525	Dokumentation	15 000
56	Übrige Baunebenkosten	
565	Reisespesen	5 000
59	Übergangskonto für Honorare	
592	Bauingenieur	900 000
596	Spezialisten	10 000
6	Reserve	
61	Reserve fest / Unvorhergesehenes	120 000
Total		1 105 000

Für die Untersuchungen zur Erdbebensicherheit des kantonalen Gebäudebestandes ist gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 105 000 zu bewilligen. Die Finanzierung erfolgt über die Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8700, Immobilienamt. Die Kosten gehen zulasten des Kontos 3142 0 000 000, Hochbauten. Der Betrag ist im Budget 2012 enthalten. Das Hochbauamt ist zu ermächtigen, die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Untersuchungen der Erdbebensicherheit wird eine neue Ausgabe von Fr. 1 105 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8700, Immobilienamt, bewilligt.

II. Das Hochbauamt wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi